

YACHTVERSICHERUNG – Versicherungsbedingungen PLV2010

	Seite	
KAPITEL 1 – Definitionen und nähere Bestimmungen		
1.1	VERSICHERUNGSNEHMER	1
1.2	VERSICHERTER	1
1.3	VERSICHERER	1
1.4	MITFAHRENDE	1
1.5	DRITTE	1
1.6	UNSICHERES EREIGNIS	1
1.7	VERSICHERUNGSVERTRAG	1
1.8	FAHRZEUG	1
1.9	SCHIFFSAUSRÜSTUNG	1
1.10	INVENTAR	2
1.11	MOTOR	2
1.12	BEIBOOT	2
1.13	BAUJAHR	2
1.14	ZEITWERT	2
1.15	VERSICHERUNGSSUMMEN	2
1.16	SELBSTBETEILIGUNG	2
1.17	SCHADENSURSACHE	2
1.18	VON AUßEN KOMMENDE SCHADENSURSACHE	2
1.19	VON INNEN KOMMENDE SCHADENSURSACHE	2
1.20	SCHADEN	2
1.21	SORGFALTPFLICHT / AUSREICHENDE SORGFALT / SICHERUNGSPFLICHT	2/3
1.22	VERBESSERUNG	3
1.23	VERMIETUNG	3
1.24	CHARTER	3
1.25	INSPEKTION	3
1.26	REGISTER VERMISSTER FAHRZEUGE	3
1.27	KORRESPONDENZ	3
KAPITEL 2 – Deckung		
2.1	DECKUNGSUMFANG	3
2.2	VERSICHERUNGSGEBIET	3
2.3	FAHRZEUG UND INVENTAR	3
2.4	GESETZLICHE HAFTPFLICHT	4
2.5	UNFÄLLE VON MITFAHRENDEN	4
2.6	ZUSÄTZLICHE KOSTEN	4
2.7	AUSSCHLÜSSE	4/5
2.8	TERRORISMUS	5
KAPITEL 3 – Schaden		
3.1	VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERTEN	5
3.2	SCHADENSREGULIERUNG	5/6
3.3	SCHADENERSATZ	6
3.4	VERLUST VON RECHTEN	6
3.5	VERJÄHRUNG	6
KAPITEL 4 – Prämie		
4.1	PRÄMIENZAHLUNG	6
4.2	PRÄMIENRÜCKZAHLUNG	6
4.3	BONUS-MALUS-REGELUNG	6/7
KAPITEL 5 – Dauer und Änderung des Versicherungsvertrags		
5.1	BEGINN	7
5.2	RUHEN DER VERSICHERUNG IM VERKAUFSFALL	7
5.3	ÄNDERUNG VON PRÄMIEN und/oder BEDINGUNGEN	7
5.4	ÄNDERUNG DES RISIKOS	7
5.5	INSPEKTION	7
5.6	BEENDIGUNG	7

KAPITEL 1 – Definitionen und nähere Bestimmungen

1.1 VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer ist die natürliche oder die juristische Person, die als Vertragspartei des Versicherers den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat und damit sein finanzielles Interesse an dem Fahrzeug versichert.

1.2 VERSICHERTER

- 1.2.1 der Versicherungsnehmer;
- 1.2.2 die beim Versicherungsnehmer wohnenden Familienmitglieder;
- 1.2.3 die das Fahrzeug mit der Erlaubnis des Versicherungsnehmers benutzende Person;
- 1.2.4 ein Mitfahrender, der sich mit der Erlaubnis einer der weiter oben genannten Versicherten an Bord befindet.

1.3 VERSICHERER

Kuiper Assuradeuren BV, Teil der Kuiper Verzekeringen BV, als Bevollmächtigte der in der Police genannten, das Risiko tragenden Versicherungsgesellschaften.

1.4 MITFAHRENDE

Eine der unter 1.2 genannten versicherten Personen, die sich an Bord befinden bzw. sich an oder von Bord begeben. Hierzu gehören nicht solche Dritte, die das festgemachte Fahrzeug benutzen, um das Ufer oder ein anderes Schiff zu erreichen.

1.5 DRITTE

Eine andere Partei als ein Versicherter oder der Versicherer.

1.6 UNSICHERES EREIGNIS

Ein Ereignis, von dem zum Zeitpunkt des Schadenseintritts für die Parteien nicht sicher war, dass daraus bereits Schaden entstanden ist oder dass daraus unter normalen Umständen noch Schaden entstehen würde.

1.7 VERSICHERUNGSVERTRAG

1.7.1 Gesetzliche Definition

Die gesetzliche Definition eines Versicherungsvertrags steht in Paragraph 7:925 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

1.7.2 Grundlage

Die Grundlage der Versicherung ist das vom Versicherungsnehmer unterzeichnete Original-Antragsformular in Verbindung mit den sofort oder nachträglich von ihm oder in seinem Namen abgegebenen Mitteilungen und Erklärungen. Die auf dieser Grundlage vom Versicherer ausgefertigte Police und jegliche weitere unterzeichnete Dokumente und Mitteilungen werden an die dem Versicherer zuletzt bekannt gemachten Anschrift des Versicherungsnehmers zugesandt und geben den Inhalt des Versicherungsvertrages wieder.

1.7.3 Police

Die Police besteht aus dem vom Versicherer ausgefertigten Policeblatt mit den diesbezüglichen Versicherungsbedingungen nebst etwaigen Nachträgen und/oder Folgeseiten mit den dazugehörigen Klauseln.

1.7.4 Personenbezogene Daten

Der Versicherer erfragt personenbezogene Daten, die für den Abschluss, die Änderung, die Ausführung von Versicherungsverträgen und/oder finanziellen Leistungen, zur Verwaltung von sich daraus ergebenden Verbindungen und zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug, benötigt werden. Die Daten können auch zur Erstellung von statistischen Analysen, zur Durchführung von Marketingaktivitäten genutzt werden sowie um gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen.

Auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten findet der "Gedragscode Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen" (Verhaltenskodex Verarbeitung von Personendaten Finanzdienstleister) Anwendung. Der vollständige Text dieses Verhaltenskodex liegt beim Versichererverband "Verbond van Verzekeraars" (Postfach 93450, NL-2509 AL DEN HAAG) vor und kann dort angefordert oder über www.verzekeraars.nl bezogen werden.

Im Zusammenhang mit einer verantwortlichen Akzeptanz kann der Versicherer vom/von Antragsteller(n) Informationen bei der Stiftung CIS in Zeist einholen. Damit sollen Risiken minimiert und Betrug verhindert werden. Das Privacy-Reglement der Stiftung CIS gelangt dabei zur Anwendung, siehe www.stichtingcis.nl.

1.7.5 Beschwerden

Beschwerden und Konflikte, die sich auf die Vermittlung, das Zustandekommen und die Ausführung dieses Vertrags beziehen, können in erster Instanz an den Beschwerde-Koordinator von Kuiper Verzekeringen BV gerichtet werden. Sollte der Versicherungsnehmer mit dessen Standpunkt nicht einverstanden sein, kann er sich an das "Klachteninstituut Financiële Dienstverlening" (Beschwerdeinstitut Finanzielle Dienstleistung), Postfach 93257, NL-2509 AG DEN HAAG, wenden, siehe www.kifid.nl.

1.7.6 Zuständiges Gericht

Sollte der Versicherungsnehmer die unter 1.7.5 genannten Möglichkeiten der Streitbeilegung nicht ergreifen wollen, oder sollte er mit der Behandlung seiner Klage nicht einverstanden sein, kann sich an ein zuständiges Gericht in den Niederlanden wenden.

1.7.7 Anwendbares Recht

Auf den vorliegenden Versicherungsvertrag findet das niederländische Recht Anwendung.

1.7.8 Deutsche Übersetzung

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des niederländischen Original-Versicherungstextes. Wenn die deutsche Übersetzung vom niederländischen Text abweichen sollte, ist die niederländische Fassung gültig.

1.8 FAHRZEUG

Als "Fahrzeug" gilt:

- 1.8.1 das in der Police genannte Wassersportfahrzeug;
- 1.8.2 die Schiffsausrüstung (siehe 1.9);
- 1.8.3 der/die in der Police genannte(n) Motor(en) (siehe 1.11);
- 1.8.4 das in der Police genannte Beiboot (siehe 1.12);
- 1.8.5 der in der Police genannte Außenbordmotor des Beiboats (siehe 1.12).

1.9 SCHIFFSAUSRÜSTUNG

Als "Schiffsausrüstung" gelten alle Sachen, die auf Grund ihres spezifischen Verwendungszwecks zum Fahrzeug gehören und/oder die Nutzung des Fahrzeugs ermöglichen. Beispiele sind: nautische und elektronische Geräte und sonstige Navigationshilfsmittel, Segel, Rettungs- und Sicherheitsmittel (außer dem Beiboot), Schiffsbepolsterung, spezifische Segelkleidung, Seekarten und -führer, fest eingebaute audiovisuelle Geräte, die Bugschraube, Generatorsatz, Handwerkzeuge, Festmacherleine, Fender und ähnliches.

Anmerkung: die Schiffsausrüstung gilt als Bestandteil des Fahrzeugs; der Wert der Schiffsausrüstung gilt daher als Teil der in der Police genannten Versicherungssumme für "Fahrzeug, Motor(en) und Schiffsausrüstung".

1.10 INVENTAR

Als "Inventar" gilt das in dem unter 1.8.1 genannten Fahrzeug vorhandene Haushaltsinventar des Versicherungsnehmers (siehe 1.2.1) sowie, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, das Inventar der übrigen Versicherten, das zwar für den Einsatz an Bord des Fahrzeugs vorgesehen ist, aber kein Teil davon ist. Hierzu gehören zum Beispiel: Kleidung, Backschatzgeschirr (Töpfe und Pfannen usw.), Bettzeug, Bücher, Telefon und ähnliches. In der Police wird für dieses Inventar eine separate Versicherungssumme genannt, für die keine Prämie berechnet wird.

1.11 MOTOR

Als "Motor" gilt die dem mechanischen Antrieb des Fahrzeugs dienende(n) Anlage(n) nebst Zubehör wie Wendegetriebe, Schraubenwelle, Schraube, Auspuff- und Kühlsystem, elektrisches System, Motorbedienung und Armaturenbrett.

1.12 BEIBOOT

Als "Beiboot" gilt ein auf oder hinter dem versicherten Fahrzeug mitgeführtes, ggf. mit einem Segelzeug und/oder Außenbordmotor von maximal 10 PS (7,35 kW) ausgestattetes Beiboot (kein Windsurfer). Das Beiboot darf nicht länger sein als die Breite des "Hauptfahrzeugs".

Anmerkung: ein Beiboot und ein etwaiger Außenbordmotor eines solchen Beiboots sind nur dann mitversichert, wenn sie in der Police namentlich genannt werden.

1.13 BAUJAHR

Das Baujahr ist das Datum, an dem die Sache im Sinne von 1.8 oder irgendein Teil davon vom Hersteller geliefert worden sind. Für nachweislich vollständig überholte Motoren ist dies das Datum der Überholung.

1.14 ZEITWERT

Der nach objektiven Maßstäben festzustellende Betrag, der benötigt wird, um ein dieses Alters, dieser Art und Qualität, dieser Ausrüstung und Instandhaltung gleichwertiges Fahrzeug oder ein Teil eines solchen Fahrzeugs anzuschaffen. Die Versicherungsleistung wird die in der Police je nach Rubrik genannten Versicherungssummen nicht überschreiten.

1.15 VERSICHERUNGSSUMMEN

Die in der Police genannten versicherten Beträge stellen die maximalen Verpflichtungen des Versicherers dar. Sie gelten jedoch nicht als Nachweis für den Zeitwert der versicherten Sachen.

1.16 SELBSTBETEILIGUNG

Bei der Selbstbeteiligung handelt es sich um den jeweils nicht versicherten und vom Versicherungsnehmer zu tragenden Teil des Schadens. Die in der Police genannte Selbstbeteiligung wird daher ungeachtet der Schuldfrage (siehe auch 2.6.9) für jedes Schadensereignis von der jeweiligen Versicherungsleistung einbehalten. Hiervon ausgenommen ist die Versicherungsleistung:

- aufgrund gesetzlicher Haftpflicht;
- für Kosten der Hilfeleistung;
- wegen eines Totalverlusts des gesamten Fahrzeugs;
- aufgrund eines Ereignisses, das unter den Absatz "Unfälle Mitfahrenden" fällt.

Für Kaskoschäden an einem Beiboot (siehe 1.12) gilt -auch im Falle eines Totalverlusts- eine Selbstbeteiligung von € 100,- je Schadensereignis.

1.17 SCHADENSURSACHE

Als "Schadensursache" gilt die rechtlich relevante Ursache eines bestimmten Schadens. Eine Schadensursache ist entweder "**von außen kommend**" (siehe 1.18) oder "**von innen kommend**" (siehe 1.19).

1.18 VON AUßEN KOMMENDE SCHADENSURSACHE

Als "von außen kommende Schadensursache" gilt jede von außen kommende, plötzliche und unvorhergesehene Schadensursache.

1.19 VON INNEN KOMMENDE SCHADENSURSACHE

Absatz 7:951 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs "EIGENMANGEL" lautet: "Der Versicherer erstattet keinen Schaden an einer versicherten Sache, wenn dieser durch die Art oder einen Mangel an dieser Sache verursacht wurde." Der Versicherer unterscheidet zwei 'Arten' von Mängeln:

- 1.19.1 Mängel die aus der Art der versicherten Sache hervorgehen. Dabei handelt es sich um einen mehr oder weniger zu erwartenden *allmählichen* Prozess wie: Verschleiß, Alterung, Verrottung, Verwitterung, Härtung, Verfärbung, Einwirkung von Licht und Nässe, Entlaminierung, Osmose, (galvanische) Korrosion, Elektrolyse, Verschmutzung, Verschlammen, Austrocknung, Materialermüdung;
- 1.19.2 Mängel die sich als eine ungünstige oder minderwertige Eigenschaft der versicherten Sache darstellen, die Sachen der gleichen Art nicht aufweisen sollten, wie z.B. unsichtbare Mängel und/oder Material-, Konstruktions- oder Entwurfsfehler.

Anmerkung: in diesen Bedingungen wird der nicht zwingende Gesetzesparagraf 7:951 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs teilweise außer Acht gelassen. Die Beseitigung oder Nachbesserung von Mängeln im Sinne von 1.19.1 und 1.19.2 sind nicht versichert (siehe 2.7.4).

1.20 SCHADEN

1.20.1 Reparaturkosten

Als "Reparaturkosten" gelten Kosten, die entstehen, um das Fahrzeug (siehe 1.8) oder einen Teil davon, bei einer teilweisen Beschädigung wieder in jenen technischen Zustand zu bringen, in dem es sich unmittelbar zum Zeitpunkt vor dem Schadensereignis befand. Dazu gehören z.B.: Krankkosten, Ersatzteil- und Materialkosten, Kosten der Demontage und der Montage sowie sonstige notwendige Arbeitslöhne.

1.20.2 Totalverlust

Eine auf Grund von 1.8 versicherte Sache oder irgend ein Teil davon gilt als Totalverlust, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der betreffenden Sache unmittelbar vor dem Schadensereignis abzüglich des Restwertes (auch wenn eine Reparatur aus technischer Sicht noch möglich wäre) übersteigen, wenn diese Sache verloren ist oder dem Gewahrsam des Versicherten entzogen wurde und eine Wiedererlangung nicht zu erwarten ist.

1.20.3 Gesetzliche Haftpflicht

Eine auf Grund des Gesetzes bestehende Verpflichtung zum Ersatz von Schäden, die Dritte wegen eines einem Versicherten in dessen Eigenschaft als Besitzer oder Benutzer des versicherten Fahrzeugs zuzurechnenden Versäumnisses, erlitten haben.

1.20.4 Verletzung oder Tod als Folge eines Unfalls

Siehe 2.5.

1.21 SORGFALTPFLICHT / AUSREICHENDE SORGFALT / SICHERUNGSPFLICHT

Die **Sorgfaltspflicht** ist die Verpflichtung des Versicherten, Vorsicht walten zu lassen und alle Maßnahmen zur Vorbeugung oder Minderung von Schäden zu ergreifen, die von ihm billigerweise verlangt werden können. Die Sorgfaltspflicht umfasst unter anderem: die fachgerechte und regelmäßige Wartung und Überprüfung des Fahrzeugs (bzw. deren Veranlassung), auch sofort nach extremen Witterungsbedingungen. Dies gilt vor allem für Teile wie Motoren, Bedienungskabel, Gasanlagen, Feuerlöscher, Festmacherleine, Wanten, Verschlüsse, Fender, Persenning, Belüftungen, Filter, Seeventile, Abflüsse und Winterböcke. Sollte der Versicherte diese Sorgfaltspflicht nicht beachten, so liegt eine unzureichende Sorge (schlechte Verwaltung) vor.

Im Zusammenhang mit dem **Diebstahlrisiko** gelten darüber hinaus folgende spezifische Anforderungen:

- Die versicherten Sachen haben in ausreichend und gut abgeschlossenen Räumen aufbewahrt zu werden. Ein Verschluss mittels einer Persenning und Ähnlichem gilt nicht als ausreichend. Einfach auszubauende, zu demontierende oder zu versetzende, diebstahlempfindliche Gegenstände sind, wenn das Fahrzeug nicht benutzt wird, von Bord zu entfernen. Diese Anforderung gilt vor allem für den Zeitraum außerhalb der aktiven Fahrsaison, jedoch -falls dies zumutbar ist und redlicherweise verlangt werden kann- auch für kürzere Zeiträume.
- Die versicherten Gegenstände haben ausreichend **gesichert** zu sein.

Als *ausreichende Sicherung* gelten unter anderem: die Lagerung des Fahrzeugs mitsamt allen dazugehörigen Gegenständen und Sachen (siehe 1.8) in einem bewachten Yachthafen, auf einem bewachten Gelände oder in einem solide verschlossenen Raum, der Einsatz von für diesen Zweck von der Prüfanstalt SCM/vbV bzw. TÜV genehmigten Schlössern und dort, wo dies notwendig ist, auch von Kabeln/Ketten, oder das Ergreifen von anderen unter den spezifischen Umständen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen. Außenbordmotoren haben mittels spezifischer Bracket- und/oder Flügelmutterschlösser gesichert zu sein; durch die Flügelmutter gehende Vorhängeschlösser genügen der vom Versicherer verlangten Sorgfaltspflicht nicht. Z-Antriebe müssen mit einem genehmigten Mutterschloss ausgestattet sein.

Als *spezifische Umstände* gelten unter anderem: die Lage und die Art des -ggf. vorübergehend- gewählten Lagerungs- oder Liegeplatzes. Wird das Fahrzeug auf einem Anhänger zurückgelassen, so hat dieser mit einer Radklemme und einem Deichselschloss, beide von der SCM/vbV bzw. TÜV genehmigt, gesichert zu sein, sofern nicht eines oder -bei Doppelachsern- mehrere Räder entfernt worden sind. Diese Sicherungsanforderung gilt für stehende Anhänger, die a) nicht an ein Fahrzeug angekoppelt sind oder b) an ein geparktes Kraftfahrzeug angekoppelt sind, den der Versicherte aber nicht ständig beaufsichtigen kann. Etwaige weitere, ggf. von Dritten getroffene Sicherheitsmaßnahmen entbinden den Versicherten nicht von der Verpflichtung Radklemmen und Deichselschlösser anzubringen.

1.22 VERBESSERUNG

Als "Verbesserung" wird angesehen, wenn der Versicherte durch Reparatur, Oberflächenbehandlung oder das Auswechseln von versicherten Sachen eine deutlich bessere Position erhält als jene, in der er sich unmittelbar vor dem Schadensereignis befand.

1.23 VERMIETUNG

Eine "Vermietung" liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer sich gegenüber einem Dritten verpflichtet, diesem das versicherte Fahrzeug für einen bestimmten Zeitraum zu einem bestimmten Mietpreis zu überlassen, ohne dass der Versicherungsnehmer einen Kapitän stellt.

Anmerkung: die Vermietung des Fahrzeugs ist nicht standardmäßig gedeckt.

1.24 CHARTER

Als "Charter" gilt die Vermietung des versicherten Fahrzeugs, wobei der Versicherungsnehmer einen Kapitän und ggf. eine Besatzung stellt, zur Gebrauchsüberlassung an dem versicherten Fahrzeug für einen bestimmten Zeitraum oder für eine bestimmte Reise zu einem bestimmten, von der Gegenpartei (dem Mieter oder dem Passagier) zur Zahlung akzeptierten Preis zum Zwecke von bestimmten Dienstleistungen.

Anmerkung: die Vercharterung des Fahrzeugs ist nicht standardmäßig gedeckt.

1.25 INSPEKTION

Unverbindliche, vom Versicherer oder in dessen Namen auf dessen Kosten durchzuführende Sichtprüfung des Fahrzeugs und/oder dessen Liegeplatz, unter anderem mit dem Ziel, die Versicherungssumme bzw. Prämie zu ermitteln und/oder eine genauere Risikobewertung zu bewirken. Sollte eine solche Inspektion nicht durchgeführt bzw. eine solche Durchführung nicht veranlasst werden, so bleiben die in der Police geregelten Rechte und Pflichten des Versicherten und des Versicherers davon unberührt.

1.26 REGISTER VERMISSTER FAHRZEUGE

Der Versicherer wird Diebstahl, Vermissten oder Unterschlagung des Fahrzeugs in eines oder mehrere Register von vermissten Fahrzeugen aufnehmen lassen.

1.27 KORRESPONDENZ

Der schriftliche Verkehr zwischen dem Versicherer und dem Versicherten darf auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Antragsformulare sowie etwaige Schadensformulare, Reparaturrechnungen und dergleichen sind dem Versicherer jedoch im Original auszuhändigen.

KAPITEL 2 – Deckung

Primäre Voraussetzung für die Deckung unter dieser Police ist, dass ein Schaden auf ein "unsicheres Ereignis" zurückzuführen ist. Damit genügt und entspricht dieser Vertrag der Voraussetzung der "Unsicherheit" im Sinne von Paragraph 7:925 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

2.1 DECKUNGSUMFANG

Während der Laufzeit dieser Versicherung gewährt der Versicherer Deckung für Schäden, die durch ein unsicheres Ereignis (siehe 1.6) verursacht wurden, oder nach allgemeiner Auffassung durch den normalen Gebrauch des Fahrzeugs entstanden sind. Hierunter fallen z.B. auch: Schleppen oder Geschleppt werden, Transport auf dem Landwege mit gleich welchem für diesen Zweck geeigneten Transportmittel (inklusive Auf- und Abladen), Einholen und Zuwasserlassen, Winterlagerung zu Lande oder auf dem Wasser, durchführen von Arbeiten im Rahmen der normalen Wartung und Reparatur, die leihweise Überlassung des Fahrzeugs, die Beteiligung an Regatten (mit Ausnahme von Geschwindigkeitsrennen für Motorboote), Wasserskifahren und Wakeboarden.

2.2 VERSICHERUNGSGEBIET

Europa, bis 10 Meilen von der Küste und bis 35 Grad östlicher Länge, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

2.3 FAHRZEUG UND INVENTAR

Sofern die Deckung aufgrund von 2.7 nicht ausgeschlossen ist, sind während der Laufzeit dieser Versicherung Sachschäden am Fahrzeug gedeckt, die entstanden sind als Folge von:

- 2.3.1 einer von außen kommenden Schadensursache (siehe 1.18);
- 2.3.2 einem Mangel im Sinne von 1.19.2;
- 2.3.3 Feuer, Explosion und Selbstentzündung (unter Nichtberücksichtigung von Paragraph 7:951 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie Schäden als Folge von Blitzschlag oder Induktion bei Gewitter;
- 2.3.4 Diebstahl oder versuchter Diebstahl, Vermissten, Unterschlagung, Vandalismus und Joy-Sailing.
- 2.3.5 Für **Schiffsausrüstung** gilt die Deckung im Sinne von 2.3.4 auch während der Zeit der Lagerung in soliden und hinlänglich verschlossenen Räumen (siehe auch 1.21) sowie während des Transports.

Im Hinblick auf das **Inventar** gilt außerdem, dass:

- 2.3.6 Schäden ausschließlich gedeckt sind, wenn diese auf ein für das Fahrzeug übernommenes gedecktes Ereignis zurückzuführen sind oder wenn sich der Schaden während des Transports zum oder vom Fahrzeug ereignet;
- 2.3.7 Schäden als Folge einer unter 2.3.4 genannten Ursache nur nach einem Einbruch gedeckt sind;
- 2.3.8 je Ereignis maximal die nachstehenden Entschädigungsbeträge gelten:
 - € 500,- für Geld und geldwerte Dokumente, Schmuck und sonstige auf dem oder am Körper zu tragende Gegenstände (z.B. Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen, Uhren), Kostbarkeiten, Kameras und Motor- bzw. Fahrräder;
 - € 2.500,- für Computergeräte, Navigations-Software und nicht fest eingebaute audiovisuelle Geräte.

2.4 GESETZLICHE HAFTPFLICHT

- 2.4.1 Für alle unter 1.2 genannten Versicherten zusammen, wird je Ereignis für eines einem Versicherten zuzurechnenden schuldhaften Versäumnisses mit dem durch das oder von dem versicherten Fahrzeug Dritten zugefügten Sach- und/oder Personenschaden höchstens die in der Police genannte Versicherungssumme geleistet. Von der Deckung ausgeschlossen sind Schäden an Dritten:
- verursacht durch oder als Folge von Schleppen von Tubes (aufblasbare Sachen) oder dergleichen;
 - verursacht durch oder als Folge von Schleppen von Wasser-Skifahrern/Wakeboardern, die Gebrauch machen von Gleitschirmen, Fallschirmen oder dergleichen;
 - entstanden während des Transports des Fahrzeuges durch ein Kraftfahrzeug.
- Anmerkung:** Schäden an Dritten verursacht durch Wasser-Skifahren (auch barfuß) und Wakeboarden sind gedeckt sofern sich der Wasser-Skifahrer/Wakeboarder nicht eines Gleitschirms, Fallschirms oder dergleichen bedient.
- 2.4.2 Für alle unter 1.2 genannten Versicherten zusammen, wird je Ereignis für eines einem Versicherten zuzurechnenden schuldhaften Versäumnisses mit dem durch das oder von dem versicherten Fahrzeug anderen Versicherten zugefügten Personenschaden höchstens die in der Police genannte Versicherungssumme geleistet. Diese Deckung gilt ausschließlich für sich an Bord des Fahrzeuges befindliche Personen und gegenüber geschleppte Wasser-Skifahrer/Wakeboarder solange diese sich nicht eines Gleitschirms/Fallschirms oder dergleichen bedienen.
- 2.4.3 Sollten gesetzliche Bestimmungen die Haftung auf einen niedrigeren Betrag als die Höhe des zugefügten Schadens begrenzen, so wird die Entschädigung bis zu diesem gesetzlichen Höchstbetrag gewährt.

2.5 UNFÄLLE VON MITFAHRENDEN

Im Falle eines, einer oder mehreren Personen an Bord des Fahrzeuges widerfahrenen Unfalls, erstattet der Versicherer für die Rubriken "Todesfall", "Dauerinvalidität" und "ärztliche Kosten" maximal die für diese Positionen in der Police genannten Versicherungssummen. Auf die Deckung finden die Versicherungsbedingungen für "Ongevallen Opvarenden Verzekering PLVO2010" (Unfallversicherung für die Mitfahrenden) Anwendung.

Anmerkung: Diese Deckung gilt also nicht für Personen, die sich nicht an Bord befinden, wie z.B. durch das Fahrzeug gezogene Wasser-Skifahrer, Wakeboarders, Gebraucher von Tubes, Parasailer und dergleichen.

2.6 ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Ist ein Schaden auf Grund dieser Police gedeckt, so werden die in diesem Paragraphen genannten Zusatzkosten und/oder Leistungen ebenfalls erstattet, und zwar ungeachtet der Frage, ob im jeweiligen Fall die Versicherungssumme überschritten wird. Liegt keine aktuelle Notsituation vor, so ist wegen der Notwendigkeit der etwaig entstehenden Kosten zunächst mit dem Versicherer oder dessen Experten Rücksprache zu halten.

- 2.6.1 Angemessene Kosten für Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Stabilisierung oder Minimierung von drohenden oder bereits entstandenen Schäden führen können, sowie etwaige Schäden an Sachen, die zu diesem Zweck eingesetzt werden (Paragraph 7:957 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs).
- 2.6.2 Kosten der Überführung des Fahrzeuges an den nächstgelegenen Ort, an dem der Schaden behoben werden kann, jedoch ausschließlich soweit das Fahrzeug diese Reise nicht aus eigener Kraft vollbringen kann, sowie die Kosten der Überwachung und Lagerung.
- 2.6.3 Kosten der Überführung des Fahrzeuges an den permanenten Liegeplatz und/oder die Kosten des Transports der Mitfahrenden zu dem Ort des Beginns der Fahrt auf der Grundlage der Preise des öffentlichen Personentransports 2. Klasse, inklusive des Transfers mit Taxi zum und vom nächstgelegenen Bahnhof,
- wenn das Fahrzeug -oder das eigene Transportmittel des Fahrzeuges- dermaßen beschädigt ist, dass ein Transport aus eigener Kraft nicht mehr möglich ist und dieser Schaden -ggf. provisorisch- nicht innerhalb einer Arbeitswoche vor Ort behoben werden kann;
 - wenn ein für die sichere Navigation unabkömmlicher Mitfahrende als Folge von akuter Krankheit oder von einem dieser Person widerfahrenen Unfalls nicht innerhalb von einer Woche in der Lage ist, die Fahrt fortzusetzen und dies von einer ärztlichen Bescheinigung belegt wird.
- 2.6.4 Schlepp- und Hilfslohne.
- 2.6.5 Kosten der Hebung und Beseitigung, soweit der Versicherte nach dem Sinken oder Stranden des Fahrzeuges zur Hebung oder Beseitigung verpflichtet ist.
- 2.6.6 Die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Ersatz-Ferienunterkunft bis höchstens € 350,- pro Tag, bis zu einem Höchstbetrag von € 3.500,- pro Ereignis für alle Versicherten zusammen, falls und soweit das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensereignisses als Tages- und Nachtaufenthalt diente und völlig unbewohnbar geworden ist.
- 2.6.7 Sollte eine Behörde die Leistung einer Sicherheit in Geld zur Gewährleistung der Rechte der Geschädigten (Kautions) verlangen, so wird der Versicherer diese Sicherheit bis zu einem Betrag von € 25.000,- leisten. Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherer zu ermächtigen, über die Sicherheit zu verfügen, sobald diese wieder freigegeben wird.
- 2.6.8 Kosten der Verteidigung in einem Zivilverfahren gegen begründete oder unbegründete Ansprüche, sowie die Kosten des Rechtsbeistands in einem gegen den Versicherten anhängig gemachten Strafverfahren, soweit es sich dabei nicht um ein Verfahren wegen eines vorsätzlichen Deliktes handelt. Mit einem Strafverfahren im Zusammenhang stehende gerichtliche Kosten und Geldbußen werden nicht erstattet.
- 2.6.9 Im Falle eines Schadens am Fahrzeug, für den eine dritte Partei haftet, wird der Versicherer versuchen, die von dem Schadenersatz einzubehaltende Selbstbeteiligung aus Servicegründen an dieser dritten Partei schadlos zu halten, sofern ein Regress angemessene Erfolgsaussichten bietet und der Regress nicht mit unangemessenen hohen Kosten verbunden ist. Der Versicherer wird für den Regress wegen der Selbstbeteiligung kein Zivilprozessverfahren anstreben.

2.7 AUSSCHLÜSSE

Von der Deckung sind folgende Schäden ausgeschlossen:

- 2.7.1 Schäden, die durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Versicherten verursacht worden oder entstanden sind (Paragraph 7:952 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- 2.7.2 Schäden, die sich während eines unter 4.1 beschriebenen Zeitraums der Einstellung der Versicherungsdeckung ereignet haben;
- 2.7.3 Schäden als Folge einer Sorgfaltspflichtverletzung (siehe 1.21);
- 2.7.4 Kosten oder Schäden als Folge der Beseitigung eines Eigenmangels (siehe 1.19). Unter Beseitigung wird auch der Ersatz einer Sache verstanden, welche einen unter 1.19 genannten Eigenmangel aufweist;
- 2.7.5 Schäden als Folge eines aus der Art der versicherten Sache hervorgegangenen Mangels (siehe 1.19.1), mit Ausnahme der Kosten der Behebung von Blasenbildung als Folge von Osmose, die sich innerhalb von 36 Monaten nach dem ersten Stapellauf offenbaren;
- 2.7.6 Schäden an dem Motor, falls dieser älter ist als 60 Monate und dieser Schaden auf einen Mangel im Sinne von 1.19.2 in oder am Motor selbst zurückzuführen ist;
- 2.7.7 Schäden als Folge von Gefrieren, es sei denn, dass der Versicherte nachweist, dass der Schaden durch angemessene Vorsorgemaßnahmen nicht hätte verhindert werden können (z.B. durch die Vergabe des Winterfertigmachens an einen auf diese Arbeiten spezialisierten Betrieb – siehe auch 1.21);
- 2.7.8 Schäden als Folge von Diebstahl eines Außenbordmotors, wenn der Versicherer die Motornummer nicht herausfinden kann;
- 2.7.9 Schäden als Folge des Verlustes eines Außenbordmotors während der Fahrt, wenn dieser Motor nicht oder nicht angemessen am Fahrzeug befestigt und gesichert war;
- 2.7.10 Schäden, die verursacht wurden oder entstanden sind, während das Fahrzeug zu anderen Zwecken als ausschließlich zu Freizeifahrten genutzt oder dafür bestimmt war (z.B. Vermietung, Charter, Handel, permanente Bewohnung), es sei denn, dass diese anderen Zwecke mittels einer diesbezüglichen Klausel mitversichert sind;
- 2.7.11 Schäden, die verursacht wurden oder entstanden sind, während oder weil der Versicherte eine der behördlichen Bestimmungen über die Nutzung von Freizeifahrten nicht einhält;
- 2.7.12 Schäden, die während der Teilnahme an Geschwindigkeitsrennen für Motorboote verursacht wurden oder entstanden sind;

- 2.7.13 Schäden verursacht oder entstanden während des Transports über Wasser, wenn das Fahrzeug als Decklast mit einem anderen Fahrzeug transportiert wurde. Transporte per Fähre fallen nicht unter diesen Ausschluss;
- 2.7.14 Schäden als Folge von Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung, es sei denn, dass die Einwirkung einer solchen Verschmutzung auf das Fahrzeug durch ein plötzliches und heftiges Auftreten der Verschmutzung begonnen hat und der Versicherte die Folgen mit angemessener Sorgfalt nicht verhindern konnte;
- 2.7.15 Schäden, die der Versicherte auch bei einer anderen Versicherung oder Einrichtung (z.B. Garantien, Gewährleistungen etc.) geltend machen kann;
- 2.7.16 Schäden, die von einer Atomkernreaktion verursacht wurden, dadurch aufgetreten oder daraus hervorgegangen sind, und zwar ungeachtet der Entstehensursache der Reaktion. Als Atomkernreaktion gilt jede Kernreaktion, bei der Energie freigesetzt wird, z.B. Kernfusion, Kernspaltung, künstliche und natürliche Radioaktivität;
- 2.7.17 Schäden, die durch einen bewaffneten Kampf, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Aufruhr und Meuterei verursacht worden oder entstanden sind. Diese sechs genannten Gefahren sowie deren Definitionen stellen einen Teil des Textes dar, der vom niederländischen Versichererverband "Verbond van Verzekeraars in Nederland" am 2. November 1981 beim Urkundsbeamten des Arrondissementgerichtes zu Den Haag hinterlegt worden ist. Die vorgenannten Definitionen sind Teil dieser Police;
- 2.7.18 Schäden, die durch oder wegen der Beschlagnahme des Fahrzeugs durch eine Behörde oder in deren Namen verursacht wurden, falls die Beschlagnahme mit der Nutzung des Fahrzeugs durch den Versicherten für die Durchführung eines Verbrechens im Zusammenhang steht;
- 2.7.19 immaterieller Schaden wie z.B. Farb- oder Glanzunterschiede sowie sämtliche 'kosmetische Erscheinungen';
- 2.7.20 indirekte Schäden, z.B. Wertminderung, Nutzungsverlust/-ausfall, Zeitverlust und Kosten für die Miete eines Ersatzfahrzeugs (sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von 2.6.6 handelt);
- 2.7.21 zusätzliche Kosten als Folge, dass bestimmte Teile nicht mehr lieferbar sind. In diesem Fall wird der Schaden auf der Grundlage des zuletzt bekannten Preises des betreffenden Teils oder auf der Grundlage der geschätzten Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn das betreffende Teil noch lieferbar gewesen wäre.
- 2.7.22 Von der Deckung ausgeschlossen sind Schäden an Dritten:
 - verursacht durch oder als Folge von Schleppen von Tubes (aufblasbare Sachen) oder dergleichen;
 - verursacht durch oder als Folge von Schleppen von Wasser-Skifahrern/Wakeboardern, die Gebrauch machen von Gleitschirmen, Fallschirmen oder dergleichen;
 - entstanden während des Transports des Fahrzeuges durch ein Kraftfahrzeug.
 Siehe auch 2.4.1.

2.8 TERRORISMUS

Für Schäden als Folge von Terrorismus, vorsätzlicher Kontamination und/oder vorbeugenden Maßnahmen und Handlungen oder Verhaltensweisen zu dessen Vorbereitung, welche Schäden im weiteren Verlauf sowohl gemeinsam als auch einzeln als "Terrorismusrisiko" bezeichnet werden, ist der Schadenersatz / die Deckung auf die Auszahlung gemäß der Beschreibung im Klauselheft für Terrorismusdeckung der niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden "Clausuleblad Terrorismedekking bij de Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden N.V." begrenzt. Die Abwicklung einer Schadensmeldung auf Grund des Terrorismusrisikos findet im Sinne des Anspruchsabwicklungsprotokolls "Protocol afwikkeling claims" dieses Rückversicherers statt.

Anmerkung: Das "Clausuleblad Terrorismedekking" mit dem dazugehörigen Protokoll sind am 6. Januar 2005 bzw. 12. Juni 2003 beim Gericht zu Amsterdam unter der Nummer 6/2005 bzw. 79/2003 hinterlegt worden.

KAPITEL 3 – Schaden

3.1 VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERTEN

Der Versicherte ist verpflichtet:

- 3.1.1 mit angemessener Sorgfalt alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbeugung oder Minderung von Schäden führen können (Paragraph 7:957 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- 3.1.2 dem Versicherer sämtliche Schäden, die er auf Grund dieser Versicherung geltend machen möchte, unverzüglich nach deren Entstehen, oder unverzüglich nachdem er Kenntnis hiervon erlangt hat, zu melden, soweit ihm dies möglich ist (Paragraph 7:941 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- 3.1.3 innerhalb angemessener Frist alle Informationen und Unterlagen vorzulegen, die für den Versicherer von Bedeutung sind, um dessen Verpflichtung zur Auszahlung beurteilen zu können (Paragraph 7:941 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- 3.1.4 auf die Interessen des Versicherers Rücksicht zu nehmen und auf jede Art von Verhalten zu verzichten, die geeignet sind Ansprüche oder Rechte, die dem Versicherer gegenüber Dritten zustehen könnten, zu beeinträchtigen (Artikel 1:792 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs). Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn der Versicherte die Haftung mit Recht anerkennt oder im Falle der Anerkennung von bloßen Tatsachen;
- 3.1.5 dem Versicherer zu ermöglichen, vor dem Anfang von Reparaturarbeiten, den Schaden festzustellen und jede Mitwirkung hieran zu leisten;
- 3.1.6 Diebstahl, Vermissten, Unterschlagung, Vandalismus oder vorsätzliche Beschädigung sofort bei der Polizei zur Anzeige zu bringen;
- 3.1.7 vor jedem Schadenersatz wegen Diebstahls, Verlusts, Vermissten oder Unterschlagung, die Eigentumsrechte der betroffenen versicherten Sache(n) durch die Unterzeichnung einer dafür vorgesehenen Urkunde auf den Versicherer zu übertragen.

3.2 SCHADENSREGULIERUNG

- 3.2.1 Der Versicherer beurteilt, ob seine Verpflichtung zur Erstattung des Schadens an Hand von Rechnungen oder sonstigen Beweismitteln festgestellt werden kann. Er wird ggf. auf seine Kosten einen unabhängigen Sachverständigen beauftragen, dessen Aufgabe dann darin besteht, die Ursache, den Hergang und den Umfang des Schadens festzustellen. An Hand des Sachverständigengutachtens prüft der Versicherer sodann die Versicherungsdeckung.
- 3.2.2 Im Falle einer Meinungsverschiedenheit ist der Versicherungsnehmer berechtigt, einen ebenfalls unabhängigen Sachverständigen seiner Wahl zu beauftragen, dessen Kosten von der Partei getragen werden, die sich im Unrecht befindet. Der Versicherer wird hierfür jedoch höchstens den ihm von dem Sachverständigen im Sinne von 3.2.1 in Rechnung gestellten Betrag erstatten. Bevor der Sachverständige des Versicherten mit seiner Arbeit beginnt, hat er gemeinsam mit dem vom Versicherer ernannten Sachverständigen einen dritten Sachverständigen zu beauftragen, dessen Kosten zu Lasten des Versicherers gehen. Falls keine Einigung über die Wahl dieses dritten Sachverständigen erzielt wird, bestimmt der Versicherer den dritten Sachverständigen. Das Urteil des dritten Sachverständigen ist verbindlich, unter der Voraussetzung, dass er beide Sachverständigen ordnungsgemäß angehört hat oder ordnungsgemäß zu einer Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung aufgefordert hat. Sollten beide Sachverständige sich nicht über den Umfang des Schadens einigen, so hat der dritte Sachverständige den Umfang des Schadens innerhalb der Grenzen der von Beiden genannten Beträge festzusetzen.
- 3.2.3 Der Versicherer hat das Recht, geschädigte Dritte sowie Hilfeleistende (Bergungsunternehmen etc.) direkt zu entschädigen und nach eigenem Ermessen Vergleiche mit diesen Parteien zu treffen und (gemeinsame) sachverständige Begutachtungen durchzuführen.
- 3.2.4 Das Eigentum an den versicherten Gegenständen kann, bis auf die unter 3.1.7 genannten Fälle, nicht aufgegeben bzw. auf den Versicherer übertragen werden.
- 3.2.5 Sofern mit dem Versicherer oder mit dem von diesem ernannten Sachverständigen keine anders lautende Vereinbarung getroffen worden ist, werden Reparaturkosten nur dann ersetzt, nachdem die Reparatur gemäß dem Gutachten des Sachverständigen durchgeführt und/oder die Originalrechnungen dem Versicherer ausgehändigt worden sind.
- 3.2.6 Der Ersatz von Schäden wegen Totalverlusts des gesamten Fahrzeugs findet innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung des Zeit- und des Restwertes, ggf. nachdem sonstige Untersuchungen abgeschlossen sind und der Versicherer seine Leistungspflicht anerkannt hat, statt.
- 3.2.7 In den Fällen von Diebstahl, Verlust, Vermissten oder Unterschlagung, ist der Versicherer berechtigt, die Abwicklung des Versicherungsfalles für

einen Zeitraum von 60 Tagen nach der Anzeige des Versicherungsnehmers bei der Polizei zurückzustellen, um das Ergebnis der Ermittlungen abzuwarten.

3.2.8 Der Versicherer beruft sich nicht auf eine etwaige Unterversicherung.

3.2.9 Die Bearbeitung durch den Versicherer eines geltend gemachten Anspruchs, ein etwaiges Ersuchen durch den Versicherer oder dessen Sachverständigen, bestimmte Teile der versicherten Sache zur näheren Untersuchung zu demontieren oder demontieren zu lassen, oder die Zustimmung zur Reparatur bedeuten nicht, dass der Schaden gedeckt ist.

3.3 SCHADENERSATZ

3.3.1 Totalverlust

Schäden als Folge von Totalverlust am Fahrzeug, darunter auch an einer Sache im Sinne von 1.8 oder an irgend einem Teil davon, werden auf der Grundlage des Zeitwerts abzüglich des Restwertes erstattet.

3.3.2 Teilschäden

3.3.2.1 Schäden an einem Fahrzeug, das nicht älter ist als 120 Monate, werden unter Vorbehalt der Bestimmungen 3.3.2.3 auf der Grundlage von Reparaturkosten ohne Abzug wegen Verbesserung erstattet.

3.3.2.2 Schäden an einem Fahrzeug, das älter ist als 120 Monate, werden auf der Grundlage von Reparaturkosten erstattet. Falls die Reparatur oder der Ersatz eine Verbesserung bedeutet, so wird die Verbesserung von der Versicherungsleistung abgezogen.

3.3.2.3 Schäden an Benzinmotoren, die älter sind als 36 Monate, an Takelage, Persenning, Sprayhood und ähnliches, Farbsystemen, Gel-Coatings und aufblasbaren/faltbaren Fahrzeugen werden auf der Grundlage der Reparatur- oder Ersatzkosten abzüglich eines angemessenen Prozentsatzes wegen der entstandenen Verbesserung erstattet.

3.3.3 Inventar

Schäden am Inventar werden auf der Grundlage des Neuwerts erstattet. Es sei denn, der Zeitwert ist niedriger als 40 Prozent dieses Neuwerts, dann erfolgt die Erstattung auf der Grundlage des Zeitwerts. In beiden Fällen wird ein etwaiger Restwert abgezogen.

3.4 VERLUST VON RECHTEN

Der Anspruch auf eine Entschädigung entfällt:

3.4.1 falls der Versicherte eine oder mehrere der in der Police genannten Verpflichtungen nicht eingehalten hat, es sei denn, dass ihm dies redlicherweise nicht vorgeworfen werden kann und/oder die berechtigten Interessen des Versicherers hierdurch nicht geschädigt worden sind;

3.4.2 falls der Versicherte die unter 3.1.2 und 3.1.3 genannten Verpflichtungen nicht eingehalten hat, mit der Absicht den Versicherer zu täuschen, es sei denn, dass diese Täuschung den Verlust von Rechten nicht rechtfertigt.

3.5 VERJÄHRUNG

Übereinstimmend mit Artikel 7:942 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches gilt, dass jegliches Recht auf Schadenersatz entfällt:

- wenn innerhalb drei Jahre nach schriftlichem und definitivem Bescheid des Versicherers gegen diesen keine Klage eingeleitet ist;
- wenn die Schadensmeldung später als drei Jahre nach dem Schadenereignis statt findet.

KAPITEL 4 – Prämie

4.1 PRÄMIENZAHLUNG

Die nachstehenden Bestimmungen entsprechen den in Paragraph 7:934 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellten Anforderungen.

4.1.1 Die Prämie für die erste Rate vom Tage des Eingangs der Versicherung an wird die "Erstprämie" genannt. Darunter wird auch die Prämie wegen einer zwischenzeitlichen Änderung verstanden. Sind die Erstprämie sowie die Kosten und die Versicherungssteuer nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der Zahlungsaufforderung auf das Konto des Versicherers gutgeschrieben oder sind die in diesem Satz genannten Beträge nicht bis dahin in bar eingegangen, so ruht die Deckung ohne nähere Inverzugsetzung von dem Tage des Eingangs der Zahlungsaufforderung an.

4.1.2 Die Prämie mit den Kosten und der Versicherungssteuer für die der ersten Rate folgenden Raten wird als "Folgeprämie" bezeichnet.

- Ist die Folgeprämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum auf das Konto des Versicherers gutgeschrieben oder ist der in diesem Satz genannte Betrag nicht bis dahin in bar eingegangen, so ruht die Deckung mit Wirkung vom 15. Tage nach der schriftlichen Anmahnung des Versicherungsnehmers nach dem Fälligkeitsdatum.
- Weigert sich der Versicherungsnehmer die Folgeprämie zu zahlen, so ist der Versicherer für alle Schäden, die an dem Fälligkeitsdatum der Prämie oder nach diesem Datum entstehen, leistungsfrei.

4.1.3 Eine gemäß den obigen Bestimmungen ruhende Deckung wird mit Wirkung von demjenigen Tage an wieder in Kraft gesetzt, der dem Tage folgt, an dem der Versicherer die Prämie(n) und alle Kosten erhalten und akzeptiert hat.

4.1.4 Der Versicherungsnehmer bleibt nach wie vor verpflichtet, die Jahresprämie zu zahlen, und zwar ungeachtet, ob die Zahlung in -noch fällig werdenden- Raten erfolgt.

4.2 PRÄMIENRÜCKZAHLUNG

Bei einer zwischenzeitlichen Beendigung der Versicherung besteht ein Anspruch auf Rückzahlung der zuviel bezahlten Prämie, ausgenommen, wenn der Versicherte den Versicherer absichtlich getäuscht hat oder versucht hat dies zu tun.

Im Fall einer Beendigung der Vereinbarung auf Grund von 5.6.1.1 erfolgt eine Prämienrückzahlung unter Abzug von 25% vom Rückerstattungsbetrag. In allen anderen Fällen findet eine vollständige Rückzahlung der zuviel bezahlten Prämie statt.

Der Versicherer hat das Recht im Falle einer Beendigung der Versicherung Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

4.3 BONUS-MALUS-REGELUNG

4.3.1 Je nach dem Verlauf des Schadens ändert sich die Bonus-Malus-Stufe mit Wirkung des neuen Versicherungsjahres wie folgt:

Stufe	Prämien- rabatt	ohne Schaden	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden
-2	-20%	-1	-2	-2	-2
-1	-10%	0	-2	-2	-2
0	0%	1	-2	-2	-2
1	10%	2	-1	-2	-2
2	15%	3	0	-2	-2
3	20%	4	1	-1	-2
4	25%	5	2	0	-2
5	30%	6	3	1	-2
6	40%	7	4	2	-1
7	50%	8	5	3	0
8	50%	9	6	4	1
9	50%	10	7	5	2
10	50%	10	8	6	3

- 4.3.2 Sollten in einem einzigen Versicherungsjahr vier oder mehr Schadensfälle auftreten, so findet immer ein Rückfall in Stufe -2 statt.
- 4.3.3 Das Versicherungsjahr beginnt am Haupt-Prämienfälligkeitsdatum und endet am Haupt-Prämienfälligkeitsdatum des darauf folgenden Jahres.
- 4.3.4 Als Versicherungsjahr gilt: eine Periode von mindestens 9 und höchstens 12 Monaten, in der die Versicherung ununterbrochen in Kraft gewesen ist.
- 4.3.5 Ein Schaden wird nicht mitgerechnet, wenn feststeht, dass der Versicherer nicht leistungspflichtig ist.
- 4.3.6 Ein vom Versicherer bezahlter Schaden wird nicht mitgerechnet, wenn der Versicherungsnehmer diesen spätestens 30 Tage nach dem Beginn eines neuen Versicherungsjahres zurückerstattet.
- 4.3.7 Ein Schaden wird nicht mitgerechnet, wenn sich der Versicherer den gesamten ausgezahlten Schadenersatz bei einem schuldigen Dritten einfordern konnte oder diesen Schadenersatz nicht (gesamten) einfordern konnte, da gesetzliche Vorschriften die Schadenersatzpflicht eines schuldigen Dritten beschränken.
- 4.3.8 Etwaige dem Versicherer entstandene Kosten, zum Beispiel für Sachverständigengutachten, gelten nicht als Schaden.

KAPITEL 5 – Dauer und Änderung des Versicherungsvertrags

5.1 BEGINN

- 5.1.1 Der Vertrag tritt an dem in der Police genannten Eingangsdatum um 00.00 Uhr in Kraft, es sei denn, dass der Vertrag auf der Grundlage einer 'vorläufigen Deckung' zu Stande gekommen ist, in welchem Fall dann jener Zeitpunkt als Beginn des Vertrags gilt, an dem der Versicherer das Fahrzeug in die Deckung übernommen hat.
- 5.1.2 Sofern der Versicherer keine vorläufige Deckung abgegeben hat und die erste Periode mindestens ein Jahr beträgt, gilt die gesetzliche Bedenkzeit von 14 Tagen, die von dem Tage an beginnt, an dem der Versicherungsnehmer die Police erhalten hat. Während dieser Frist kann er den Vertrag ohne Angabe von Gründen auflösen, wobei der Vertrag in diesem Fall als nicht existent gilt.
- 5.1.3 Der Vertrag ist bis zu dem in der Police genannten Haupt-Prämienfälligkeitsdatum abgeschlossen. Danach bleibt der Vertrag auf unbefristete Dauer in Kraft.
Anmerkung: Bei einer unveränderten Fortsetzung erhält der Versicherungsnehmer keine neue Police.
- 5.1.4 Sollte der Versicherungsnehmer als Ersatz für das versicherte Fahrzeug ein anderes, für den Versicherer akzeptables Fahrzeug, zur Versicherung anbieten, so bleibt dies für die Laufzeit der Versicherung ohne Folgen. Die etwaige restliche Prämie wird mit der Prämie für das ersetzende Fahrzeug verrechnet.

5.2 RUHEN DER VERSICHERUNG IM VERKAUFSFALL

Ausschließlich beim Verkauf des Fahrzeugs kann die Deckung vom nachweislichen Tage des Verkaufs an in Erwartung des Erwerbs eines anderen Fahrzeugs zeitweilig für maximal 24 Monate zum Ruhen gebracht werden. Die etwaige verbleibende Prämie bleibt für den Versicherungsnehmer reserviert. Wird kein anderes Fahrzeug angeboten, so endet die Versicherung automatisch nach Ablauf dieser Periode von 24 Monaten.
Anmerkung: sollte das Fahrzeug vorübergehend nicht genutzt werden (können), so kann die Versicherung nicht zum Ruhen gebracht werden oder eine Beschränkung der Deckung stattfinden.

5.3 ÄNDERUNG VON PRÄMIEN und/oder BEDINGUNGEN

Der Versicherer ist berechtigt, die Prämien und/oder Bedingungen en bloc zu ändern und diese Anpassung(en) durchzuführen. Dem Versicherungsnehmer wird eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung zugesandt.

5.4 ÄNDERUNG DES RISIKOS

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer im Voraus von eingreifenden konstruktiven Änderungen des Fahrzeugs sowie von Änderungen in der Nutzung oder der Bestimmung des Fahrzeugs (kommerzielle Zwecke, permanente Bewohnung, Änderung des festen Schiffs- oder Liegeplatzes und dergleichen) in Kenntnis zu setzen. Sollte nach der Ansicht des Versicherers eine Änderung des Risikos vorliegen, so ist er berechtigt, einen neuen Versicherungsvorschlag zu unterbreiten oder die Versicherung zu kündigen. Der Versicherungsnehmer wird hiervon eine entsprechende Mitteilung erhalten.

5.5 INSPEKTION

Während der Laufzeit der Versicherung ist der Versicherer berechtigt, das Fahrzeug und/oder dessen Liegeplatz zu begutachten bzw. begutachten zu lassen. Sollte sich dabei zeigen, dass eine andere Art von Risiko vorliegt als auf Grund des Antragsformulars erwartet werden durfte, so hat der Versicherer das Recht, einen neuen Versicherungsvorschlag zu unterbreiten oder die Versicherung zu kündigen. Der Versicherungsnehmer wird hiervon eine entsprechende Mitteilung erhalten.

5.6 BEENDIGUNG

Diese Versicherung endet:

- 5.6.1.1 per erstem Haupt-Prämienfälligkeitsdatum, wenn der Versicherungsnehmer diese mindestens einen Monat vor diesem Datum schriftlich kündigt. Nach dem Haupt-Prämienfälligkeitsdatum ist die Versicherung durch den Versicherungsnehmer täglich kündbar, ebenfalls mit einer Kündigungsfrist von einem Monat;
- 5.6.1.2 per erstem Haupt-Prämienfälligkeitsdatum, wenn der Versicherer diese mindestens zwei Monate vor diesem Datum schriftlich kündigt. Nach dem ersten Haupt-Prämienfälligkeitsdatum ist die Versicherung durch den Versicherer täglich kündbar, ebenfalls mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten;
- 5.6.2 an jenem Datum, an dem der Versicherer die Anpassungen im Sinne von 5.3 durchführt, sofern der Versicherungsnehmer die Versicherung innerhalb von einem Monat nach dem Erhalt dieser Mitteilung kündigt. Dieses Recht findet keine Anwendung, wenn die Anpassungen für den Versicherungsnehmer nicht nachteilig sind oder wenn sie die Folge von gesetzlichen Bestimmungen sind;
- 5.6.3 an jenem Datum, an dem der Versicherer die Versicherung gemäß dem Versicherungsvorschlag im Sinne von 5.4 und 5.5 anpasst, sofern der Versicherungsnehmer die Versicherung innerhalb von einem Monat nach dem Erhalt dieser Anpassung schriftlich kündigt;
- 5.6.4 zwei Monate nach dem Datum, an dem der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, dass er die Versicherung auf Grund der Risikoerhöhung im Sinne von 5.4 und 5.5 nicht fortsetzen kann;
- 5.6.5 am Datum des Verkaufs oder eines anderweitigen Übergangs des Eigentums des Fahrzeugs, sofern der Versicherungsnehmer einen schriftlichen Nachweis dieser Transaktion vorlegt;
- 5.6.6 sobald das gesamte Fahrzeug als Totalverlust erklärt worden ist;
- 5.6.7 Der Versicherer und der Versicherungsnehmer sind bis zu einem Monat nach der Zahlung oder einer eventuellen (teilweisen) Ablehnung eines Schadens berechtigt, die Versicherung schriftlich zu kündigen. In diesem Falle endet die Versicherung entweder einen Monat (Kündigung durch den Versicherungsnehmer) oder zwei Monate (Kündigung durch den Versicherer) nach dem Datum dieser Kündigung.